# Kirchliches Amtsblatt

# der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, 31. Oktober 2005

#### Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht	238	Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchen-	
I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelisches Fachkrankenhaus und Altenhilfe Ratingen gGmbH		gemeinde Amelunxen und der Ev. Kirchengemeinde Höxter	247
		Anerkennung von Wiedereintrittsstellen	247
	239	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich-Hohne,	2.45
II. Arbeitsrechtsregelung über vorüber- gehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter- Einrichtungen Radevormwald gGmbH .	239	Kirchenkreis Tecklenburg  Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen, Evangelischer	247
III. Arbeitsrechtsregelung über die Änderung der Arbeitsrechtsregelungen über die Berücksichtigung von Besserstellungsverboten bei öffentlicher Förderung im Bundesland Saarland		Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg (Berichtigung)	248
		Persönliche und andere Nachrichten	248
	240	Bestätigung	248
Änderung der Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen		Berufungen	248
	240	Freistellung	248
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen (PrüfOKiMu)		Entlassung auf eigenen Antrag	248
		Ruhestände	248
		Todesfall	248
	241	Freie Pfarrstelle	248
Gemeindesatzung der Ev. Kirchengemeinde		Neu erschienene Bücher und Schriften	248
Massen	241	Honsa, Hans-Jürgen; Paasch, Ernst-Günther:	
Satzung der "Alde-Kerk-Stiftung" der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest	243	"Mobbing und sexuelle Belästigung im öffentlichen Dienst", 2004 (Amels)	248
Urkunde über die Aufhebung der 1. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho		Dürr/Middeke: "Baurecht Nordrhein-Westfalen", 2005 ( <i>Huget</i> )	249
	246	Jäde/Dirnberger/Weiß: "BauGB, BauNVO",	2.40
Urkunde über die Aufhebung der 1.2 Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen	246	2005 ( <i>Huget</i> )	249
Urkunde über die Aufhebung der 6. Pfarrstelle	246	schenken", 2005 (Dr. Althoff-Damke)	249
der EvLuth. Stadtkirchengemeinde Hagen .	246	Beintker/Link/Trowitzsch: "Karl Barth in	
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Heven	246	Deutschland (1921 – 1935). Aufbruch – Klärung – Widerstand", 2005 ( <i>Dr. Thiel</i> )	250
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der EvLuth. Christus-Kirchengemeinde Witten	247	Bieri, Martin: "Ricercare. Verzeichnis cantus- firmus-gebundener Orgelmusik", 2001 ( <i>Prof. Dr. Fleinghaus</i> )	250

#### **Kirchliches Arbeitsrecht**

Landeskirchenamt Az.: 35451/05/A 07-02/3.1 Bielefeld, 04. 10. 2005

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelisches Fachkrankenhaus und Altenhilfe Ratingen gGmbH

Vom 21. September 2005

#### § 1 Vorübergehende Maßnahmen

- (1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisches Fachkrankenhaus und Altenhilfe Ratingen gGmbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für die Dauer der Laufzeit
- im Jahr 2005 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 gezahlt wird sowie
- im Jahr 2006 kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 und nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 gezahlt wird.
- (2) Die sich während der Laufzeit der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindenden Beschäftigten sind von der Geltung der Dienstvereinbarung ausgenommen.
- (3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

#### § 2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu sind der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.
- (2) Die Dienststellenleitung wird die Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, einmal pro Monat,

über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation informieren. Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitervertretung als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass ein gemeinsamer Ausschuss gebildet wird. Dieser gemeinsame Ausschuss besteht aus der Dienststellenleitung, mindestens zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Mitarbeitervertretung sowie den Chefärzten, der Pflegedienstleitung und der Verwaltungsleitung, sowie der Heimleitung des Altenheimes und der dortigen Pflegedienstleitung.

Der Ausschuss tagt einmal im Monat und zusätzlich auf Antrag.

Der gemeinsame Ausschuss wird die Maßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage mit folgenden Schwerpunkthemen beraten:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens,
- b) perspektivische Weiterentwicklung der gGmbH einschließlich Zeitschiene, Verantwortlichkeit und Stand der jeweiligen Umsetzung,
- c) geplante Investitionen,
- d) Rationalisierungsvorhaben,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle oder einzelner Dienststellenteile.
- f) Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
- g) Einschränkung oder Stilllegung von Teilen der Dienststelle.

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

- (4) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:
- die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
- 2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig für Teile der Einrichtung, für die wegen fehlender bzw. entzogener Betriebserlaubnis/Versorgungsauftrag der Betrieb nicht mehr fortgeführt werden kann.

Bei betriebsbedingten Kündigungen sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 entfallenen Leistungen beim Ausscheiden auszuzahlen.

- b) Etwaige Mehrerlöse, welche die Evangelisches Fachkrankenhaus und Altenhilfe Ratingen gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet, sind, sofern sie nicht für die Sicherung der Arbeitsplätze, zwingende betriebliche Investitionen oder zur Ablösung von Darlehen oder Krediten benötigt werden, in Form einer Erhöhung der anteiligen Jahreszuwendung maximal bis zu der Höhe der sich aus den Maßnahmen nach § 1 ergebenen Beträge an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Folgejahr auszuzahlen. Die Verwendung der Mehrerlöse wird gemeinsam vom Aufsichtsrat, der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung nach Erhalt des testierten Jahresabschlusses 2006 festgelegt. Mehrerlöse liegen nur dann vor, wenn die gGmbH ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwirtschaftet und die eigenen Barmittel oberhalb einer sechswöchigen Liquiditätsreserve liegen.
- (5) Den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind die einbehaltenen Bezügebestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

#### § 3 Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Abs. 4 betriebsbedingt kündigt, ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder wenn Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

#### § 4 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit geht vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 21. September 2005

# Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Kleingünther II.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH

Vom 21. September 2005

#### § 1 Vorübergehende Maßnahmen

- (1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass im Jahr 2005 eine Zuwendung in Höhe von 66,67 v. H. der sich nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 ergebenen Beträge gezahlt wird sowie die verringerte Zuwendung in drei gleich lautenden Raten im November 2005, im März 2006 sowie im Juni 2006 an die Beschäftigten ausgezahlt wird. Eine Verzinsung dieser Stundung findet nicht statt.
- (2) Die Regelung gilt nicht für Mitarbeitende, welche nach der BA-Vergütungsordnung beschäftigt sind.
- (3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

#### § 2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.
- (2) Die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung bilden für die Dauer der Laufzeit einen gemeinsamen Ausschuss, in dem laufend, in der Regel monatlich, über folgende Punkte beraten wird:
- 1. monatlicher Soll-/Istvergleich,
- 2. die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
- 3. geplante Investitionen,
- 4. Rationalisierungsvorhaben,
- 5. die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- 7. Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile.

Der Mitarbeitervertretung, vertreten durch ihren Vorsitzenden, wird eine Teilnahme an den Sitzungen der

Dienststellenleitung der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH ermöglicht.

Der gemeinsame Ausschuss hat ungeachtet des Absatzes 4 zu prüfen, ob als Ausgleich für die Einschränkungen der Vergütung ein teilweiser Zeitausgleich gewährt werden kann und kann diesen ggf. beschließen. Er hat auch zu prüfen, ob die Absenkung der Zuwendung in der festgelegten Höhe während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung notwendig bleibt.

- (3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:
- die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen.
- 2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.
  - b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.
- (4) Etwaige Mehrerlöse, welche die Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet, werden, soweit sie nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zwingenden Investitionen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Folgejahr ausgezahlt. Ob solche vorhanden sind, wird unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung gemeinsam von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung spätestens bis zum 30. Juni 2006 festgestellt.

#### § 3 Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) betriebsbedingt kündigt, ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

#### § 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten

Dortmund, 21. September 2005

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Kleingünther

#### III.

Arbeitsrechtsregelung über die Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Berücksichtigung von Besserstellungsverboten bei öffentlicher Förderung im Bundesland Saarland

Vom 21. September 2005

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Berücksichtigung von Besserstellungsverboten bei öffentlicher Förderung im Bundesland Saarland vom 11. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 werden die Worte "31. Dezember 2005" ersetzt durch die Worte "31. Dezember 2006".

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dortmund, 21. September 2005

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Kleingünther

# Änderung der Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 22. September 2005 die Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12./13. Februar 1997 (KABI. 1997 S. 36 ff.) in Ziffer 3 neu gefasst:

#### "3. Mitwirkung in der Schule

Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Mitwirkung in der Schule findet das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG –) vom 15. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der in dieser Grundord-

- nung festgelegten Grundsätze mit folgenden besonderen Bestimmungen sinngemäß Anwendung:
- 3.1 Bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen sind alle Beteiligten verpflichtet, von den in § 62 Abs. 3 SchulG NRW genannten Vorschriften abweichende oder ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.
- 3.2 Eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Schulkonferenz gemäß § 66 Abs. 2 SchulG ist nur bis zu einer Höchstzahl von 24 Mitgliedern möglich.
- 3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Beschlüsse der Mitwirkungsorgane, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen verstoßen, zu beanstanden. Die Verfahrensvorschriften des § 59 Abs. 8 SchulG NRW sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass ggf. die Entscheidung des Schulträgers herbeizuführen ist."

Bielefeld, 22. September 2005

# Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff Az.: 33906/D 12-01

# Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen (PrüfOKiMu)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 21./22. September 2005 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen (PrüfOKiMu) vom 24. Juni 1992 folgenden Beschluss gefasst:

§ 21 Abs. 4 Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Juni 1992 ist ersatzlos zu streichen.

Bielefeld, 14. Oktober 2005

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff Az.: A 10-28

# Gemeindesatzung der Ev. Kirchengemeinde Massen

Die Ev. Kirchengemeinde in Unna-Massen gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Art. 77 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen folgende Gemeindesatzung.

#### § 1 Presbyterium

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung trägt es die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit. Das Presbyterium tritt in regelmäßigen Abständen zusammen und strebt danach, seine Beschlüsse einmütig zu fassen. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit
- (2) Die Kirchengemeinde gliedert die Arbeit in zwei Gemeindebezirke:

Bezirk I: Niedermassen

Bezirk II: Obermassen mit Massener Heide und Massen-Nord

- (3) Das Presbyterium regelt den Vorsitz gemäß Art. 63 KO. Falls keine Presbyterin oder kein Presbyter zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden gewählt wird, wechselt der Vorsitz im jährlichen Turnus zwischen den Inhabern der 1. und 2. Pfarrstelle.
- (4) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters.

#### § 2 Fachausschüsse

- (1) Für folgende Bereiche werden Fachausschüsse nach Art. 74 Abs. 3 KO gebildet:
- Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen und Familienarbeit,
- b) Fachausschuss für Jugendarbeit,
- c) Diakonieausschuss,
- d) Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelgenheiten,
- e) Geschäftsführender Ausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden jeweils nach turnusmäßigen Presbyteriumswahlen in der ersten Sitzung des Presbyteriums gewählt.
- (3) Beratende Ausschüsse für die Bereiche, für die kein Fachausschuss zuständig ist, können durch das Presbyterium gebildet werden.

#### § 3 Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen und Familienarbeit

- (1) Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- Drei Mitglieder, die aus dem Presbyterium entsandt werden.

Die Leiterinnen oder Leiter der Kindertageseinrichtungen.

Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus seiner Mitte. Er kann beratende Mitglieder berufen.

- (2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Tageseinrichtungen für Kinder
- Erarbeitung und Weiterentwicklung der p\u00e4dagogischen Grundkonzeption auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Begleitung und Koordination der Arbeit in den Tageseinrichtungen;
- Erarbeitung von Vorschlägen für das Presbyterium bei erforderlichen baulichen Veränderungen, notwendigen Renovierungsmaßnahmen;
- Personalentscheidungen für den Bereich der Tageseinrichtungen mit Ausnahme der Leitung;
- Entscheidung über und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Bauausschusses gehören. Über Ausgaben für pädagogischen Aufwand entscheidet im Rahmen des Hauhaltsplanes die Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung.
- b) Familienarbeit
- Erarbeitung und Weiterentwicklung der p\u00e4dagogischen Konzeption der Arbeit in der Kirchengemeinde;
- Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten;
- Verwaltung und Entscheidung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Familienarbeit;
- Beratung des Presbyteriums und des geschäftsführenden Ausschusses bei Personalentscheidungen.
- (3) Der Ausschuss berichtet dem Presbyterium über seine Beratungsergebnisse. Hierzu sind die Protokolle dem Presbyterium zuzuleiten.

#### § 4 Fachausschuss für Jugendarbeit

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
- Vier Mitglieder, wovon mindestens drei aus dem Presbyterium entsandt werden und ein Mitglied als sachkundiges Gemeindeglied berufen werden kann. Die berufenen Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent.

Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus seiner Mitte. Er kann beratende Mitglieder berufen.

In der Regel sollten mindestens zwei minderjährige Jugendliche dem Ausschuss als beratende Mitglieder zur Verfügung stehen.

- (2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- Erarbeitung und Weiterentwicklung der p\u00e4dagogischen Konzeption der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde;
- Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten in der Jugendarbeit innerhalb der Kirchengemeinde;
- Verwaltung und Entscheidung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit:
- Beratung des Presbyteriums und des geschäftsführenden Ausschusses bei Personalentscheidungen.
- (3) Der Ausschuss berichtet dem Presbyterium über seine Beratungsergebnisse. Hierzu sind die Protokolle dem Presbyterium zuzuleiten.

### § 5 Fachausschuss für Diakonie und Seelsorge

(1) Dem Ausschuss gehören an:

Fünf Mitglieder, wovon mindestens drei aus dem Presbyterium entsandt werden und zwei Mitglieder als sachkundige Gemeindeglieder berufen werden können.

Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und die Stellvertretung aus seiner Mitte.

- (2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- Erarbeitung und Weiterentwicklung der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;
- Planung, Durchführung und Koordination von diakonischen Aktivitäten innerhalb der Kirchengemeinde;
- Verwaltung und Entscheidung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel sowie die Mittel des Diakoniefonds für die Arbeit im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums;
- Beratung des Presbyteriums in Grundsatz- und Finanzfragen des Bereiches.
- (3) Der Ausschuss berichtet dem Presbyterium über seine Beratungsergebnisse. Hierzu sind die Protokolle dem Presbyterium zuzuleiten.

#### § 6 Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
- die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- zwei sachkundige Gemeindeglieder, die vom Presbyterium berufen werden.

Der Ausschuss kann zusätzliche beratende Mitglieder berufen.

Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus seiner Mitte.

- (2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- Beratung und Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- Durchführung der jährlichen Gebäudebegehung.
- (3) Der Ausschuss berichtet dem Presbyterium über seine Beratungsergebnisse. Hierzu sind die Protokolle dem Presbyterium zuzuleiten.

#### § 7 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
- die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
- drei weitere Mitglieder, wovon mindestens zwei aus dem Presbyterium entsandt werden und ein Mitglied als sachkundiges Gemeindeglied berufen werden kann.

Zu den Beratungen der einzelnen Sachgebiete (Personal/Finanzen) können sachkundige Gemeindeglieder als beratende Mitglieder vom Presbyterium berufen werden.

- (2) Der Vorsitz liegt bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums.
- (3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen des Presbyteriums in Finanz-, Personalangelegenheiten;
- Vorberatung der Haushaltspläne der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Fachausschüsse und Vorlage der Jahresrechnung;
- Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne;
- Entscheidung in Personalangelegenheiten im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes. Über Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab Vergütungsgruppe IV b aufwärts entscheidet das Presbyterium nach Anhörung des betreffenden Fachausschusses unter Beachtung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.
- Beschluss über organisatorische Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Ordnungen dem Presbyterium vorbehalten sind.
- (4) Der Ausschuss berichtet dem Presbyterium über seine Beratungsergebnisse. Hierzu sind die Protokolle dem Presbyterium zuzuleiten.

#### § 8 Verwaltung

Das Presbyterium und die Fachausschüsse bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

#### § 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Presbyteriums und der Fachausschüsse kann durch eine vom Presbyterium erlassene Geschäftsordnung geregelt werden.

### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gemeindesatzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Unna, 12. Juli 2005

#### Ev. Kirchengemeinde Massen Das Presbyterium

(L. S.) Eckelsbach Antepoth Schulze

#### Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Massen wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Massen vom 4. Juli 2005 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes der Synode Unna vom 28. August 2005

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. September 2005

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Deutsch

Az.: 32940/Massen 9

(L. S.)

### Satzung der "Alde-Kerk-Stiftung" der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest

Das Presbyterium der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest hat durch Beschluss vom 11. August 2005 die Alde-Kerk-Stiftung der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest handelnd unter dem Namen "Alde-Kerk-Stiftung" errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, die Erhaltung ihrer historischen Kirchen und kirchlichen Einrichtungen sowie die Beschaffung von Mitteln für diese Aufgaben. Als finanziellen Grundstock hat die Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest ein Stiftungskapital in Höhe von 80.000 € zur Verfügung gestellt. Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an diesen Aufgaben zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesen Gebieten anzuregen. Alle Personen, welche die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Alde-Kerk-Stiftung. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Soest, Westfalen.

#### § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, die Erhaltung ihrer historischen Kirchen und der kirchlichen Einrichtungen sowie die Beschaffung von Mitteln für diese Aufgaben.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die F\u00f6rderung der Erhaltung und Restaurierung der denkmalwerten Kirchen der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, ihrer Kunstsch\u00e4tze und ihrer Orgeln,
- die Unterstützung der Unterhaltung anderer kirchlicher Gebäude und Einrichtungen der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest,
- die F\u00f6rderung der Kirchenmusik,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit und des kirchlichen Unterrichts,
- die Unterstützung evangelischer Kindergärten,
- die Unterstützung und Förderung älterer Menschen und der Arbeit mit ihnen,
- die Unterstützung in Not geratener Menschen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es bestehen keine Rechtsansprüche auf Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung.

#### § 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 80.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest verwaltet.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend und sicher anzulegen. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen (einschließlich ihrer Früchte und Surrogate) Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

#### § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen in Höhe von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden. Dem steht es gleich, wenn der besondere Förderzweck sieben Jahre lang nicht mehr verwirklicht werden kann.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen unmittelbar oder mittelbar begünstigt werden.

# § 5 Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Vorstand, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Laufende Zuwendungen können mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

### § 7 Organe der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

#### § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis höchstens sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens die Hälfte des Vorstandes muss dem Presbyterium angehören.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Es besteht jedoch ein Anspruch auf Reisekostenentschädigung nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Landeskirche.
- (5) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

# § 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Soest bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung insbesondere der Erträgnisse des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Vermögensnachweises und des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und zur Information des Beirats;
- d) die j\u00e4hrliche Einladung des Beirats zu einer Zusammenkunft;
- e) die jährliche Information der Stifterinnen und Stifter über die Entwicklung der Stiftung.

#### § 10 Beirat

- (1) Das Presbyterium kann bis zu 15 Personen in einen Beirat berufen, der dazu beiträgt, die Ziele und die Tätigkeit der Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und der den Vorstand bei der Entscheidung über die Mittelverwendung durch Vorschläge unterstützt.
- (2) Der Beirat besteht aus Personen, die entweder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind oder

die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse in den Förderschwerpunkten der Stiftung verfügen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.

#### § 11 Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Vorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben insbesondere folgende Rechte vorbehalten:
- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Stiftung;
- c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtsrechtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Vorstandes kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Das Presbyterium und der Vorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.
- (5) Das Presbyterium befasst sich mindestens einmal jährlich in einer Sitzung mit dem Tagesordnungspunkt "Alde-Kerk-Stiftung". Zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt der Vorstand an der Sitzung teil, soweit das Presbyterium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

#### § 12 Anpassung an veränderte Verhältnisse

- (1) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Presbyterium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest zugute kommen.
- (2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### § 13 Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

#### § 14 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, hilfsweise an ihre Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

#### § 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Soest, 11. August 2005

#### Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest Das Presbyterium

(L. S.) Welck Bembenek Röger

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. St. Petri-Pauli Kirchengemeinde Soest vom 11. August 2005, Beschluss-Nr. 3,

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. Oktober 2005

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Deutsch Az.: 35667/Soest-Petri-Pauli 9

# Urkunde über die Aufhebung der 1. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§** 1

Die 1. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Bielefeld, 20. September 2005

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 22099/Kirchenkreisverband Herford VI/1.

### Urkunde über die Aufhebung der 1.2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen, Kirchenkreis Paderborn, wird die 1.2 Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 20. September 2005

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: 25584/Amelunxen 1 (1.2)

# Urkunde über die Aufhebung der 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird die 6. Pfarrstelle aufgehoben.

8 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bielefeld, 20. September 2005

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: 31664/Hagen-Stadtkirchengemeinde 1 (6)

# Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Heven

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde Heven, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 13. September 2005

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: 17940/Heven 1 (2)

# Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Witten

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Bielefeld, 13. September 2005

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: 31236/Witten-Christus 1 (2)

## Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen und der Ev. Kirchengemeinde Höxter

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Art. 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Ev. Kirchengemeinde Amelunxen und die Ev. Kirchengemeinde Höxter, beide Kirchenkreis Paderborn, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 1.1 Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen und die 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Höxter werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

#### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bielefeld, 20. September 2005

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: 25584/Amelunxen 1 (1.1) und Höxter 1 (4)

### Anerkennung von Wiedereintrittsstellen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 28. 09. 2005

Az.: A 05-06/02.23 u. 37

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die zentralen Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche des Ev. Kirchenkreises Bochum und des Kirchenkreises Herford als Wiedereintrittsstellen anerkannt.

# Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich-Hohne, Kirchenkreis Tecklenburg

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 02. 09. 2005

Az.: 25732/Lengerich-Hohne 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich mit Wirkung vom 1. Januar 1965 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Lengerich-Hohne führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

# Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

(Berichtigung)

Landeskirchenamt E

Bielefeld, 12, 09, 2005

Az.: 07695/II/Eiringhausen 9 S

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4 vom 29. April 2005, Seite 78 ist die Raute als Beizeichen in dem abhanden gekommenen Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen versehentlich nicht richtig abgedruckt worden. Nachstehend folgt der richtige Abdruck:



Pfarrer Dr. Reinhard G a e d e , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laar (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. November 2005;

Pfarrerin Hedda P e t e r s , Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. November 2005;

Pfarrer Klaus P e t e r s , Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen (Pfarrstelle 1.1), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. November 2005.

#### Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Siegfried F ö r s t e r , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Herne, am 2. Oktober 2005 im Alter von 62 Jahren.

#### Zu besetzen ist:

Die Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

4. Kreispfarrstelle (Erwachsenen- und Familienbildung) des Ev. Kirchenkreises Bochum zum 1. Oktober 2005.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

#### Persönliche und andere Nachrichten

#### Bestätigt ist:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Minden am 11. Juni 2004:

Pfarrer Heinrich M e i e r , Kirchenkreis Minden, zum 1. Stellvertreter des Assessors des Kirchenkreises Minden.

#### Berufen sind:

Pfarrer Thomas G e n e t z k y zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld, 17. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Gudrun L a q u e u r in die landeskirchliche Pfarrstelle des Ev. Studierendenpfarramtes Münster für die Dauer von acht Jahren zum 15. Oktober 2005.

#### Freigestellt worden ist:

Pfarrer Andreas W e 11 m e r , infolge der Verlängerung seiner Berufung für einen EKD-Auslandsdienst in Budapest/UNGARN.

#### Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Pfarrer Christian M a y e r , im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Ev. Kirchenkreis Iserlohn, mit Ablauf des 14. Oktober 2005.

#### In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Peter F e n n e r , Evangelisches Johannesstift Berlin, zum 1. November 2005;

#### Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Honsa, Hans-Jürgen; Paasch, Ernst-Günther: "Mobbing und sexuelle Belästigung im öffentlichen Dienst"; Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin, 2004, 504 Seiten, kartoniert, 59.80 €; ISBN 3-503-08306-5

Das vorliegende Buch stellt die beiden Problemverhaltensweisen Mobbing und sexuelle Belästigung speziell im Bereich des öffentlichen Dienstes dar. Sexuelle Belästigung fällt ebenfalls unter den Begriff des Mobbing. Aufgrund ihrer besonderen Eigenart durch Geschlechtsbezogenheit, deutlich höhere Verbreitung und eine eigene rechtliche Anspruchsgrundlage wird sie im Buch als eigenes Schwerpunktthema behandelt.

Sowohl die Ursachen als auch die Auswirkungen von Mobbing und sexueller Belästigung werden ausführlich abgehandelt. Definitionen helfen bei der Beurteilung, ob Verhaltensweisen schon unter die teilweise inflationär benutzten Begriffe fallen.

Der jeweilige Rechtsstatus der unterschiedlichen Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst wird anschaulich dargestellt. Auch ein Abschnitt über den kirchlichen Bereich fehlt nicht. Umfangreiche Ausführungen beschäftigen sich mit den Recht der Mitarbeitenden sowie des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers.

Die Autoren zeigen durch die Darstellung persönlicher Bekämpfungsstrategien, Tests zur Selbsteinschätzung, möglicher Dienstvereinbarungen zur The-

matik sowie Tipps für Broschüren und Adresslisten von Hilfsorganisationen, Mobbingtelefonen und -kliniken wertvolle Hilfsmöglichkeiten auf.

Insgesamt liefert das vorliegende Buch einen guten Überblick für Personen, die sich mit der Problematik von Mobbing und sexueller Belästigung im öffentlichen Dienst konfrontiert sehen.

Sabine Amels

Dürr/Middeke: "**Baurecht Nordrhein-Westfalen"**; 3. Auflage; Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005; 186 Seiten; kartoniert, 22 €; ISBN 3-8329-0849-8

In den Lehrgängen der kirchlichen Verwaltungsausbildung wird immer wieder nach einem Lehrbuch gefragt, das einen guten Überblick über das Bauplanungsrecht des Bundes und das Bauordnungsrecht des Landes NRW bietet. Ein hervorragendes Kompendium, das durch eine gründliche Überarbeitung wieder auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung (einschließlich der am 20. 07. 2004 in Kraft getretenen BauGB-Novelle - Anpassung des BauGB an die EU-Richtlinie) gebracht wurde, ist das von Dr. Hansjochen Dürr, Präsident am Verwaltungsgericht Karlsruhe, Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Baurecht, und von Dr. Andreas Middeke, Richter am Verwaltungsgericht Münster, Mitautor eines Baurechtkommentars, herausgegebene Werk. In weiteren Abschnitten behandeln die Autoren Fragen des Nachbarschutzes sowie den Rechtsschutz im Baurecht. Zahlreiche Beispiele aus der Rechtssprechung veranschaulichen die Erläuterungen. Am Ende des Buches wird anhand von sechs unterschiedlichen Fallkonstellationen aufgezeigt, wie baurechtliche Streifragen klausurtechnisch zu lösen sind.

Das Kompendium beschränkt sich bewusst auf die Erörterung der baurechtlichen praxisrelevanten Fragen. Damit eignet sich das Werk genauso gut für alle Mitarbeitenden, die in kirchlichen Bau- und Liegenschaftsabteilungen arbeiten, sich mit dem öffentlichen Baurecht zu befassen haben uns sich schnell und zuverlässig in diese recht komplexe Materie einarbeiten müssen. Für erfahrende Baurechtler bietet das Buch inhaltlich wenig Neues, dafür findet man einen Nachweis der neuesten Rechtssprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichtes und des OVG Münster.

Reinhold Huget

Jäde/Dirnberger/Weiß: "BauGB, BauNVO"; Grundwerk und CD-ROM; 4. überarbeitete Auflage; Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 2005; ca. 1.382 Seiten; kartoniert, 128 €; ISBN 3-415-03388-0; Kommentar und CD-ROM-Einzelplatzlizenz 298 €; ISBN 3-415-02999-9

Kirchliche Körperschaften sind als sogenannte Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) zu beteiligen, damit sie gegebenenfalls Einfluss darauf nehmen können, wo die für Gottesdienste und Seelsorge erforderlichen Gebäude (kirchliche Gemeindezentren, Pfarrhäuser, Kindertagesstätten, Diakoniestationen) einschließlich der notwendigen Kfz-Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher kirchlicher Einrichtungen vorzusehen sind. Weitere vom Bauplanungsrecht behandelte Themen sind die Bebaubarkeit von Grundstücken, Bodenordnungs-, Enteignungsund Entschädigungsverfahren, Erschließungsbeiträge, städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Das vom Boorberg Verlag herausgegebene Kompendium eignet sich gut, um sich gezielt über einzelne Fragen oder Zusammenhänge des Bauplanungsrechts zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Rezension zur zweiten Auflage (Kommentar KABI. 2001 S. 197; CD-ROM KABI. 2001 S. 253) verwiesen. Die jetzt herausgegebene 4. Auflage ist auf dem Gesetzesstand von Juli 2004. Um das Werk weiterhin handlich und handhabbar sowie finanziell einigermaßen erschwinglich zu erhalten, haben die Verfasser zwar das umfangreiche neu zu verarbeitende Rechtssprechungsmaterial eingearbeitet, jedoch an anderer Stelle Straffungen vorgenommen, die vor allem auf Kosten von Darstellungen der Entstehungsgeschichte der heutigen Gesetzesfassung und von inzwischen überholten Kontroversen gehen. Ziel blieb und bleibt es eine möglichst vollständige Erfassung der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtssprechung.

Komplett und rund wird das Werk wird das Werk erst zusammen mit der CD-ROM-Version, die neben den praxisnahen Erläuterungen über 4.400 höchstrichterliche und obergerichtliche baurechtliche Entscheidungen enthält. Vorteilhaft ist dabei die "EasyLink"-Funktion. Alle zitierten Entscheidungen besitzen bei der Papierausgabe eine vierstellige EasyLink-Nummer, gekennzeichnet durch das CD-Symbol. Mit dieser Nummer findet man im Entscheidungsregister die Fundstellen und kann diese auf der CD unmittelbar aufrufen. Auf der CD-ROM finden sich auch alle Landesbauordnungen der Bundesländer sowie wichtige weiterführende Gesetze und Verordnungen im Volltext.

Der Handkommentar zum Baugesetzbuch und zur Baunutzungsordnung sowie die CD-ROM-Version kann den in kirchlichen Liegenschaftsabteilungen tätigen Personen zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

Margot Käßmann: "Wurzeln, die uns Flügel schenken"; Gütersloher Verlagshaus 2005; 160 Seiten; Broschur; 16,95 €; ISBN 3-579-06908-X

Es handelt sich um ein von persönlichem Erleben und Gedanken geprägtes Buch, das eigene Erfahrungen, aber auch die weiterer Gesprächspartner einladend darstellt. Dabei wird der Leser mitgenommen in die persönliche Geschichte der Autorin und ihrer Begegnung mit Gott. Es geht dabei nicht um Bekenntnisse sondern um den Weg, auf dem sich auch der Leser

dem Glauben und damit dem Vertrauen auf und zu Gott annähern und Erfahrungen sammeln kann. Der Hinweis auf die "Wurzeln" wird in den wenigen belehrenden Teilen des Buches deutlich, wenn Frau Käßmann auf die Geschichte und die Entwicklung der Grundzüge des Glaubens eingeht, wie sie sich etwa in den zehn Geboten, aber auch den Dogmen als Leuchtfeuer auf diesem Weg finden. Die Wurzeln geben aber zugleich auch Kraft und Halt auch in stürmischer Zeit, sodass Frau Käßmann Anregungen und Ermunterungen gibt, sie zu pflegen, und auch, um die Ansprache Gottes wahrzunehmen: In regelmäßiger Bibellese wird der Weg, auf dem Gott uns Menschen begleitet, deutlich, im Gebet die Bereitschaft, sich Gott zu öffnen und ihn auch an unserem Leben bewusst teilnehmen zu lassen. Erreicht wird damit das Empfinden der Geborgenheit, aber auch das Wiedererkennen und vielleicht auch die Wiederaufnahme von Ritualen, die uns in der Kindheit begleitet haben. So gilt das Buch ebenso demjenigen, der sich im Augenblick seines Glaubens sicher ist, wie dem Suchenden. Frau Käßmann verprellt dabei niemanden, der sich mit ihr auf den Weg gibt, in keinem Augenblick durch Wissen oder verunsichert ihn durch eigene Sicherheit. Das Buch wendet sich an Menschen, die sich auf dem Weg zu Gott befinden, wie auch an solche, die diesen Weg suchen.

Dr. Jürgen Diedrich Althoff-Damke

Beintker/Link/Trowitzsch: "Karl Barth in Deutschland (1921–1935). Aufbruch – Klärung – Widerstand"; Theologischer Verlag Zürich 2005; 506 Seiten; 40 €; ISBN 3-290-17344-5

Vom 1.–4. Mai 2003 fand in der Johannes a Lasco-Bibliothek in Emden ein quantitativ wie qualitativ hochrangig besetztes Symposion zum Werk Karl Barths statt. Der Band dokumentiert die Vorträge und Gespräche der Tagung. Die zu einer Bibliothek und Tagungsstätte umgebaute frühere gotische Kirche in Emden entwickelt sich im übrigen immer mehr zu einem wichtigen Austausch- und Begegnungsort von Kirche und Theologie, mit dem Schwerpunkt reformierter Tradition.

"Immer noch Karl Barth?" – so mögen viele in Deutschland fragen, da der Einfluss der Barth'schen Theologie deutlich zurückgegangen ist. Anders in den USA, wo eine Barth-Renaissance zu beobachten ist. Unabhängig von Moden fragt die Tagung kritisch nach Impulsen, Analysen und Wirkungen des großen Schweizer Theologen. Dabei bedeutet der Zeitabschnitt "1921–1935" die Wirksamkeit Barths in Deutschland, also in Göttingen, Münster und Bonn.

Das Besondere und Spannende der Tagung ist das Aufeinandertreffen unterschiedlicher, ja gegensätzlicher Deutungsansätze. Es ist kein Treffen von "Barthianern"! Die Plenarvorträge (durchschnittlich im Umfang von 20 Seiten) vermitteln eine kritische geschichtliche Einordnung und Bewertung: Nicht nur des Werkes insgesamt, sondern konkret einzelner Schritte wie dem 2. Römerbrief oder der Anselm-Vor-

lesung. Der zweite Teil "Kontroversen und Dispute" gibt Einblick in den Prozess, in dem sich Barths Theologie in der Begegnung und Abgrenzung zu anderen Theologen entwickelt: Harnack, Hirsch, Peterson, Brunner und andere. Im dritten Teil werden "Exegesen zur Werkgeschichte" präsentiert. Von den "Bleibenden Einsichten von Tambach" (Christian Link) bis zu "Karl Barth und die Juden" (Eberhard Busch) werden im historischen Abstand jene theologiegeschichtlich relevanten Schritte der 20er und 30er Jahre nachgezeichnet und mit ihren Konsequenzen für Theologie und Kirche bewertet.

Die relativ kurzen und ganz überwiegend verständlich geschriebenen Beiträge machen auch eine punktuelle Lektüre für Nicht-Wissenschaftler möglich. Der einfachste Zugang ist vielleicht das protokollierte Abschlussgespräch. Der Band verfügt über drei Register (Bibelstellen, Personen, Begriffe) und wird kreiskirchlichen Bibliotheken zur Anschaffung empfohlen.

Dr. Albrecht Thiel

Martin Bieri: "Ricercare. Verzeichnis cantus-firmus-gebundener Orgelmusik"; Verlag Breitkopf & Härtel; Wiesbaden 2001; 336 Seiten – mit CD-Rom; 49,00 €; (ISBN 3-7651-0371-3)

Mit seinem Buch Ricercare legt der Berner Konzertorganist und Gymnasiallehrer Martin Bieri ein umfassendes Verzeichnis der Orgelkompositionen vor, denen in irgendeiner Form die Melodie eines Kirchenliedes zu Grunde liegt. Der Begriff des Kirchenliedes - und damit der des cantus firmus - wird hier im Sinne der heute gebräuchlichen Gesangbücher seit 1975 verstanden, deren Melodienrepertoire die Basis des Verzeichnisses darstellt. Damit bezieht es sich auch auf Taizé-Gesänge, Spiritual und das "neue geistliche Lied" (S. VII). Die Zielgruppe beschreibt Bieri als Organistinnen und Organisten in jeder Funktion, Musikwissenschaftlerinnen und Musikwissenschaftler. Bibliotheken und Archive. Verlage und Musikalienhändler sowie die gesamte Medienbranche (ebd.).

Enthalten sind nur Kompositionen für Orgel solo und in Ausnahmefällen Werke für Orgel und ein weiteres Instrument, wobei Blasinstrumente bevorzugt genannt werden. Die Liste der 15.600 cantus-firmus-Bearbeitungen beansprucht mehr als ein Drittel des Buchs; sie benennt in alphabetischer Reihenfolge der Melodietitel Komponisten und Werke und bringt dazu eine stattliche Reihe von Informationen über das Lied sowie über die jeweilige Bearbeitung; so wird u. a. angegeben, ob es sich um eine reine Manualiterkomposition handelt oder Pedalspiel verlangt wird, in welcher Tonart sie steht und welche musikalische Grundstruktur vorliegt.

Das Buch enthält darüber hinaus fünf weitere Verzeichnisse: zunächst die Zusammenstellung der Satzüberschriften – der Begriff bezeichnet die Überschrift des jeweils vorliegenden Werks (S. XII), die nicht unbedingt mit dem Textanfang des betreffenden

Liedes (ebd.) identisch ist. Dieser kann mit Hilfe dieser Liste leicht gefunden werden. Es folgen Aufstellungen der Komponisten, deren Stücke hier aufgeführt sind, und der Anthologien, in denen cantus-firmus-Bearbeitungen zu finden sind, sowie der Melodie-Incipits – die Melodieanfänge werden mit den jeweils ersten acht Tönen zitiert, geordnet nach der aufsteigenden Silbenfolge do re mi fa so la ti (S. XIII). Diese soll keine Tonart suggerieren, sondern gibt den Melodieverlauf in Intervallen wieder, so dass der Leser auch Lieder auffinden kann, deren Text ihm nicht geläufig ist, während er die Melodie im Ohr hat. Zuletzt werden alle Verlage aufgeführt, deren Ausgaben Bieri berücksichtigt hat.

Es versteht sich von selbst, dass ein solches Werk nur entstehen kann, wenn sich der Autor von vorneherein Beschränkungen auferlegt, die im vorliegenden Fall vor allem geografischer Art sind. Aufgenommen wurden sämtliche Orgelstücke, die bis zum Redaktionsschluss 1999 lieferbar waren. Dabei wurden - mit Ausnahmen – nur solche berücksichtigt, denen cantus firmi zur Vorlage dienten, welche primär in deutschsprachigen und angelsächsischen Ländern gesungen werden (S. VII). So wertete der Autor die Stammteile des katholischen Gotteslobs (1975) und des Evangelischen Gesangbuchs (1993) aus sowie die Psaumes der Eglises réformées suisses (1976), das Schweizer Kumbaya. Oekumenisches Jugendgesangbuch (1980), das Liedboek voor de Kerken der Reformierten in den Niederlanden (1993), das Schweizer Katholische Gesangbuch (1998) und das Schweizer Reformierte Gesangbuch (1998). Der Stammteil des Evangelischen Kirchengesangbuchs (1950), des Vorläufers des Evangelischen Gesangbuchs, ist auf der CD-Rom in die Verzeichnisse mit eingearbeitet, weil sich sehr viel hymnologische Literatur auf die Nummern des EKG bezieht (S. XII).

Eine weitere Einschränkung macht Bieri im Verzeichnis der Komponisten. Die 440 im Buch Genannten sind diejenigen, von denen eigene Ausgaben im Handel erhältlich sind, während die, deren Stücke nur in Sammelbänden auftauchen, lediglich auf der CD-Rom aufgelistet sind. So sind also 900 Komponisten zwar in der Aufstellung der Bearbeitungen zu finden,

tauchen aber im Buch nicht im entsprechenden Verzeichnis auf.

Eine leichte Irritation verspürt der Leser angesichts des Titels des Buchs, ist jener doch, sofern er Musiker ist, darauf eingestellt, das *Ricercar* als eigenständige musikalische Form zu betrachten, die keineswegs zwingend auf die Einarbeitung eines cantus firmus angewiesen ist. Jedoch zeigt sich Bieri über diese Kritik humorvoll erhaben: Das italienische *ricercare* bedeutet *suchen* oder *forschen*, und so gestaltet er sein Buch wie ein altes Ricercar, das den Hörer ein Thema entdecken und seine Entfaltung beobachten lässt, als eine Hilfe auf der Suche nach Melodien, Stücken, Komponisten, Ausgaben und Verlagen.

Vorwort, Abkürzungsverzeichnis und Hinweise zur Benutzung sind auf Deutsch und Englisch abgedruckt. Vor allem die *Hinweise zur Benutzung* seien dem Leser aufs Dringendste empfohlen, da sich der Wert des Buchs erst dann zur Gänze erschließt, wenn man jene zur Kenntnis genommen hat.

Bieris Werk verdient Hochachtung, zumal angesichts der kurzen Zeit von fünf Jahren, in denen es entstanden ist. Ähnliche Verzeichnisse sind schon mehrere Jahrzehnte alt und unvollständig, sodass mit Ricercare eine Lücke geschlossen wird. Für die vom Verfasser genannte Adressaten (s. o.) dürfte dieses Buch sowohl in praktischer als auch in wissenschaftlicher Hinsicht eine Bereicherung sein, und das Ziel universeller Verwendbarkeit (S. VII) ist nicht bloß hoch gesteckt, sondern es wird auch erreicht. Trotz der freiwilligen geografischen Einschränkung berücksichtigt der Autor eine derartige Menge von Liedern bzw. Melodien, dass nur sehr wenige und extrem spezielle Wünsche der Benutzer unerfüllt bleiben dürften. Erwähnung verdient auch, dass die Suche in Bieris Buch trotz des anspruchsvollen Inhalts unkompliziert und anregend ist.

Angesichts des Gebotenen ist der Preis von 49,00 € eher moderat. Buch und CD sind auch getrennt voneinander erhältlich (Verlagsnummern BV 367 [Buch, ISBN 3-7651-0367-5] und 65 0367 [CD]). Die CD ist für Mac- und Windows-Nutzer gleichermaßen verwendbar.

Prof. Dr. Helmut Fleinghaus



# Clever sparen - Umwelt schonen: Erdgasantrieb

Der Opel Combo mit Erdgasantrieb: Reduzieren Sie die Treibstoffkosten, schonen Sie die Umwelt und sparen Sie schon beim Kauf mit den Rabatten des HKD-Rahmenvertrages!

- Erdgasautos bieten eine unschlagbare Wirtschaftlichkeit.
   Ihre Treibstoffkosten sind nur etwa halb so hoch wie die eines vergleichbaren Benzin-Antriebs.
- Der Einbau der Gastanks hinterlässt im Innenraum keinerlei Spuren. Das volle Ladevolumen steht zur Verfügung.
- Die Zahl der Erdgastankstellen wächst täglich. Bis Anfang 2007 sollen es rund 1.000 Stationen sein. Zusätzliche Sicherheit gibt Ihnen der 14-Liter-Benzintank im Combo CNG.
- Erdgas belastet die Umwelt bei der Verbrennung deutlich weniger als Benzin oder Diesel.
- Die CNG-Technologie\* von Opel ist absolut sicher und problemlos im Alltag. Der Crashtest des ADAC bestätigt die hohe Sicherheit der Opel Erdgasfahrzeuge.
- Ab Frühjahr 2006 gibt es auch den Opel Zafira mit CNG-Antrieb!
  - \* CNG = Compressed Natural Gas





**Übrigens:** Großzügige Rabatte gibt es nicht nur für den Combo, sondern für alle Opel-Modelle – ob für Dienstwagen oder Privatwagen mit 2/3 dienstlicher Nutzung. Wenden Sie sich einfach an **Ihre HKD-Ansprechpartnerin Nicole Ankele** (nicole.ankele@hkd.de, Tel. 0431/66 32-4722) und fordern Sie den Opel-Bezugsschein an.

Voraussetzung: Sie sind für eine Einrichtung der Evangelischen Kirche oder der Diakonie tätig.

Konditionen und Rabatte aller HKD-Rahmenverträge finden Sie im www.kirchenshop.de!

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

kirchenshop.de) www

www.kirchenshop.de

Postfach 2320 | 24022 Kiel | Telefon (0431)6632-4701 | Fax (0431)6632-4747 | info@hkd.de | www.hkd.de

# H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

Abonnentenverwaltung:

Redaktion:

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Postadresse: Postfach  $10\,10\,51,\,33510$  Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de

Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90) Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de

Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-219, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

 $\textbf{Der Jahresabonnementpreis} \ \textbf{beträgt} \ 25 \in (\textbf{inklusive Versandkosten}); \ \textbf{der Einzelpreis} \ \textbf{beträgt} \ 2,50 \in (\textbf{inklusive Versandkosten}).$ 

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2004 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis  $3 \in (zzgl.\ 3 \in Verpackungs- und Versandkosten)$ .

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich